

## Information zum Genehmigungssystem für Rebplantungen

Zum Januar 2016 gab es einen Wechsel vom System der „Wiederbepflanzungsrechte“ hin zu einem Genehmigungssystem für Rebplantungen. Damit hat sich auch die Systematik der Melde- und Antragsverpflichtungen geändert, die bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgen mit sich bringen. Anpflanzungen, die ohne Genehmigung vorgenommen wurden, sind unzulässig und daher zu roden. Darüber hinaus werden sie mit Geldstrafen sanktioniert.

Durch die Änderungen des Weingesetzes im Herbst 2023 wurde die Gültigkeitsdauer von Pflanzgenehmigungen, die sich auf eine Rebfläche beziehen, auf der die Rodung vorgenommen wurde – „Vereinfachtes Verfahren“, von **drei auf sechs Jahre verlängert**.

Im WeinInformationsPortal (WIP) der Landwirtschaftskammer können u.a. die Rebflächen eingesehen und auch Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldungen zur EU-Weinbaukartei abgegeben werden. In einer eigenen Übersicht kann sich der Betrieb seinen aktuellen Stand der Pflanzgenehmigungen anzeigen lassen.

### Empfehlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:

**Sofern Sie noch nicht über einen WIP-Zugang verfügen, registrieren Sie sich für das WIP der Landwirtschaftskammer ([wip.lwk-rlp.de](http://wip.lwk-rlp.de)) und lassen sich durch den Online-Service in der Weinbaukartei unterstützen**

- Melden Sie Rodungen und Pflanzungen nach Abschluss zeitnah über das WIP
- Die Änderungen zur EU-Weinbaukartei können ganzjährig im WIP online gemeldet werden.
- Anträge zur Genehmigung von Wiederbepflanzungen (GR-W) können online im WIP gestellt werden. (Alternativ können Antragsformulare auf der Webseite der Landwirtschaftskammer ([lwk-rlp.de](http://lwk-rlp.de)) → Weinbau → Genehmigungen für Rebplantungen) heruntergeladen werden.
- Prüfen Sie ihr Genehmigungspotential vor der Pflanzung im WIP. Hier kann jederzeit, unter Weinbaukartei → Pflanzgenehmigungen, Einsicht in das Genehmigungspotential des Betriebs genommen werden.
- Stellen Sie Ihre Anträge rechtzeitig.

### Es gibt zwei Typen von Genehmigungen:

#### 1. Genehmigungen zur Wiederbepflanzung von Rebflächen (GR)

- Voraussetzung für eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung ist eine vollständige Rodung und deren Meldung durch den Betrieb. Bei Antragstellung muss die Rodungsmeldung bei der Landwirtschaftskammer vorliegen.
- Nur dieser Betrieb, der die Rodungen vorgenommen hat, kann die Genehmigung zur Wiederbepflanzung für selbst bewirtschaftete Flächen im Rahmen der Flächengrößen der vorgenommenen Rodungen beantragen.  
Eine Übertragung von Genehmigungen auf einen anderen Betrieb ist nicht möglich.
- **Wichtig! Antragsfrist beachten:**  
Der Antrag muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden.  
*Beispiel: Rodung der Fläche im November 2023 → Beantragung bis spätestens 31. Juli 2026. Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung unwiederbringlich. Es ist nur noch möglich im „Vereinfachten Verfahren“ zu pflanzen (die wieder zu bepflanzende Fläche ist mit der gerodeten Fläche identisch)*
- Über das WIP ist ganzjährig eine Online-Abgabe des Antrags möglich.
- Grundsätzlich muss eine Genehmigung vor der Pflanzung vorliegen.
- Bei einem **Flurstückswechsel** ist eine erteilte Genehmigung **drei Jahre** gültig.
- Beim Verbleib auf **demselben Flurstück** ist eine erteilte Genehmigung ab 10/2023 **sechs Jahre** gültig.
- Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert.
- Die Bindung an das Anbaugelände bleibt bestehen. Das bedeutet zum Beispiel, dass bei Nutzung einer Genehmigung der Mosel in Rheinhessen auf der damit gepflanzten Fläche, dauerhaft **kein g.U.** Wein erzeugt werden kann.

## Vereinfachtes Verfahren der Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Rebflächen:

- Wird **ein und dieselbe Fläche eines Betriebes** gerodet und innerhalb von 6 Jahren ab Rodungsdatum wieder angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig.  
In diesem Falle gilt die Genehmigung für die Wiederbepflanzung als an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde. Es genügt **die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung in der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei** jeweils zum 31. Mai.  
**Rodungen im Juni/Juli eines Jahres müssen bis 31.07. nachgemeldet werden.**
- Bei **Nichteinhaltung der Meldefristen ist die Pflanzung im vereinfachten Verfahren unzulässig. Es muss zwingend eine Genehmigung beantragt werden, sonst wäre die wiederbepflanzte Fläche zu roden.** Darüber hinaus wird mit Geldstrafe sanktioniert.

## 2. Genehmigungen zur Neuanpflanzung von Rebflächen

- Anträge sind bei der zuständigen Behörde (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn: [www.ble.de](http://www.ble.de)) derzeit vom 1. Januar bis Ende Februar des Jahres zu stellen.
- Das einzige Kriterium zur bevorzugten Erteilung von Neugenehmigungen ist die Hangneigung der beantragten Fläche, ein entsprechender Nachweis muss dem Antrag beigefügt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([www.ble.de](http://www.ble.de) → Landwirtschaft → Wein)
- Hinweis:  
Anpflanzungen aufgrund von Neugenehmigungen erhalten keine Umstrukturierungsförderung.
- Seit Januar 2024 kann im WIP ein neuer Rebflächenauszug „bestockte Rebflächen mit Hangneigung (Förderung)“ aufgerufen werden. Dieser kann kostenlos als Nachweis der Hangneigung bei anderen Behörden genutzt werden (lediglich für Flurstücke >30%).
- Die Hangneigung einer unbestockten Fläche kann momentan, sofern diese in der Weinbaukartei des Betriebs als Zugang gemeldet wurde, über Karte zum Flurstück -> Flurstückinformationen angezeigt werden. Hier wird auch Hangneigung >15 und <30 % angezeigt.

### Allgemeiner Hinweis zu den Genehmigungen

Die Genehmigungen zur Pflanzung beruhen auf den Grundlagen öffentlicher Vorschriften des europäischen und nationalen Weinrechts.

Die Genehmigung zur Pflanzung

- ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen,
- hebt keine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Nutzungsbeschränkungen oder Anbauverbote auf und
- regelt nicht die Zulässigkeit der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben.
- regelt nicht die Eigentumsverhältnisse dieser Genehmigung zur Wiederbepflanzung

**Pflanzungen ohne Genehmigung müssen entfernt werden. Darüber hinaus werden sie finanziell sanktioniert.**

Für Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wenden.

## Genehmigung von Wiederbepflanzungen (GR) – Stand nach Rechtsänderung in 10/2023 (Verlängerung der Lebensdauer)

